

Bern, 07.12.2020

Postulatsantwort «Vereinheitlichung der Absenzenreglemente»:

Im Postulat «Vereinheitlichung der Absenzenreglemente» wurde der Vorstand gebeten, die aktuelle reglementarische Lage der Studierenden verschiedener Fachrichtungen bzgl. Präsenzpfllichten und Abwesenheitsregelungen in Veranstaltungen darzulegen.

Es macht Sinn, sich zuerst über die fachrichtungsübergreifenden und grundsätzlichen Regeln in Kenntnis zu setzen. Gemäss Art. 39 Abs. 1 UniSt verwalten sich die Fakultäten selbst. Daran knüpft auch das Subsidiaritätsprinzip von Art. 40 Abs. 1 UniSt an. Dies bedeutet, dass den Fakultäten alle Aufgaben übertragen werden, die nicht zweckmässiger durch ein anderes universitäres Organ erfüllt werden können. Folgerichtig werden die Fakultätsreglemente vom Fakultätskollegium erlassen (Art. 44 Abs. 1 lit. b UniG) und vom Senat genehmigt (Art. 36 Abs. 1 lit. e UniG). Der Erlass der Studienreglemente liegt ebenfalls in der Kompetenz der Fakultäten (Art. 44 Abs. 1 lit. c UniG und Art. 33 UniV). Die Studienreglemente werden jedoch in jedem Fall von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern genehmigt (Art. 74 Abs. 2 UniG). Die Regelung der Präsenzpfllichten wird in aller Regel in den Studienprogrammen geregelt. Dazu hat die Universitätsleitung im Jahre 2003 Richtlinien und Empfehlungen erlassen, welche von der Arbeitsgruppe Bologna II erarbeitet wurden. In diesen wird unter 2.8 Folgendes bzgl. Präsenzpfllichten erwähnt:

«In Plenarveranstaltungen wie Vorlesungen, deren Lernergebnisse mittels Leistungskontrollen überprüft werden, darf keine Präsenz kontrolliert werden. In Unterrichtseinheiten wie Übungen, Tutorien und Seminaren wird eine restriktive Handhabung von Präsenzkontrollen akzeptiert. Ebenso in Veranstaltungen (Praktika), welche praktische Fertigkeiten vermitteln, die für die spätere Berufsausübung unerlässlich sind (v.a. in medizinischen Fächern relevant).»¹

Nebst den generellen Regeln sei hier noch auf die Ausnahmeregel betreffend Schwangerschaft oder Betreuung von Kindern hingewiesen. Gemäss dieser ist Schwangerschaft sowie die Betreuung von Kindern bei der Gewährung von Ausnahmen von Bestimmungen über die zeitliche Organisation des Studiums in Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.²

Es gibt folglich – wie die Antragsstellenden richtig erwähnen – keine gesamtuniversitäre Regelung. Auf Ebene der Fakultäten hat sich daher die Praxis etabliert, dass Veranstaltungen mit Vorlesungscharakter keine Präsenzpfllicht kennen. Um zumindest eine Übersicht auf die einzelnen fakultären Handhabungen zu geben, wird nun auf die Praxis der einzelnen Fakultäten eingegangen. Es sei hier darauf

¹ Richtlinien und Empfehlungen für die Entwicklung von Studienprogrammen an der Universität Bern vom 28. Mai 2013.

² Art. 16 des Reglements für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern.

hingewiesen, dass sich diese Regeln einzig auf Lehrveranstaltungen und nicht auf Leistungskontrollen beziehen. Weiter gibt es für die folgenden Regelungen meist keine gesetzliche Grundlage, wodurch sich deren Verbindlichkeit relativiert. Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit.

- **Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät**
 - In Plenarveranstaltungen wie Vorlesungen, deren Learning Outcomes mittels Leistungskontrollen überprüft werden, besteht keine Präsenzpflicht.
 - In Veranstaltungen wie Seminaren, Übungen, Tutorien und in Veranstaltungen, die praktische Fertigkeiten vermitteln, können Präsenzkontrollen durchgeführt und somit Vorgaben zur Präsenzpflicht gemacht werden.
- **Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät**
 - Keine einheitlichen Richtlinien (abhängig von der Fachrichtung).
 - Die Bedingungen zu einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht (z.B. wieviel Präsenz, erlaubtes Fernbleiben, Voraussetzungen für die Zulassung zur Leistungskontrolle) sowie die Organisation und Durchführung liegen in der Zuständigkeit der Studienfächer.
- **Philosophisch-historische Fakultät**
 - In den Vorlesungen gibt es keine Präsenzpflicht.
 - Bei Seminaren und seminarähnlichen Veranstaltungen gibt es eine Präsenzpflicht. Eine Person kann in der Regel pro Seminar ein- bis zweimal entschuldigt fehlen (Einzelheiten regeln die Institute intern und unterschiedlich).
- **Rechtswissenschaftliche Fakultät**
 - Die Rechtswissenschaftliche Fakultät kennt weder Präsenzpflichten noch Abwesenheitsregelungen.
 - Allerdings wird verlangt, dass Studierende, die eine Zulassung zu einem Seminar bekommen haben, dieses auch besuchen und nur aus "wichtigen" Gründen (z.B. Krankheit) fernbleiben. Hierfür gibt es aber – wie bei den anderen Fakultäten mehrheitlich auch – keine gesetzliche Grundlage.
- **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**
 - In den Vorlesungen gibt es keine Präsenzpflicht.
 - Bei Proseminaren und Seminaren besteht in der Regel Präsenzpflicht (die Details sind nicht auf fakultärer Ebene geregelt).
- **Vetsuisse-Fakultät**
 - Keine generelle Präsenzpflicht bei Vorlesungen.
- **Theologische Fakultät**
 - Keine generelle Präsenzpflicht bei Vorlesungen.
- **Medizinische Fakultät**

- Ausführliche Regelung im Wegweiser für neue Studierende.³
- Bei Abwesenheit infolge Krankheit/Unfall während des Semesters muss raschmöglichst ein Original-Arztzeugnis eingereicht werden, bei Absolvierung von Militärdienst während des Semesters ist vor Dienstantritt eine Kopie des Marschbefehls einzureichen. Andernfalls gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.
- Zusätzlich sind die entsprechenden Tutorierenden, Fachpraktikums- oder Wahlveranstaltungsleitenden zu benachrichtigen.
- Entschuldigte Unterrichtseinheiten werden nicht als Anwesenheit gezählt, sondern von der Referenzanzahl (100 %) abgezogen. Beispiel: Zu besuchen wären 29 Unterrichtseinheiten, entschuldigt sind 3 Einheiten. Die Anzahl zu besuchender Einheiten wird heruntergesetzt auf 26, diese Zahl gilt als neue Referenz (100 %).

Zudem wurde der Vorstand gebeten, darzulegen, welche Konflikte zwischen Präsenzpflichten und politischer Partizipation bestehen; ob und inwiefern die politische Partizipation durch eine gesamtuniversitäre Vereinheitlichung des Absenzenreglements begünstigt oder benachteiligt wird; und welches SUB-Organ bei einer möglichen Vereinheitlichung der universitären Absenzenordnung mit der Formulierung und Vertretung der Studierendeninteressen betraut werden könnte. Veranstaltungen mit Präsenzpflicht weisen oft einen hohen Interaktionscharakter aus und können auch deshalb oft nicht durch ein digitales Tool gänzlich ersetzt werden. Folglich verpassen Studierende einen wertvollen Teil der Präsenzlehre, in welcher sie sich selbst einbringen können.

Eine gesamtuniversitäre Vereinheitlichung des Absenzenreglements zur Begünstigung der politischen Partizipation erachtet der SUB Vorstand als ungünstig. Viele Fakultäten überlassen den Dozierenden die Freiheit, individuelle Fälle kulant zu handhaben. Diese Graubereiche können für einzelne Studierende positiv genutzt werden.

Beispiel: Ergibt sich eine Absenz seitens einer studierenden Person durch Unfall oder Krankheit kann in diesem Fall individuell eine alternative Kompensationsregelung ausgemacht werden. Würde hingegen eine Regelung auf gesamtuniversitärer Ebene festgehalten werden, könnte diese Möglichkeit wegfallen.

Wie in den Ausführungen zur reglementarischen Lage ersichtlich, besteht meist keine gesetzliche Grundlage und somit ist die politische Partizipation als Grund fürs Fernbleiben einer Veranstaltung nicht von anderen Absenzen zu unterscheiden.

Aufgrund der möglicherweise entstehenden Nachteile bei einer Vereinheitlichung vertritt der SUB Vorstand die Meinung, nicht für eine gesamtuniversitäre Lösung zu

³ Wegweiser Medizinstudium (Alternativer Zugang)

**SUB – Studierendenschaft
der Universität**

Lerchenweg 32
3012 Bern
T: 031 631 54 11
www.sub.unibe.ch

plädieren. Er erachtet es als sinnvoller, die Absenzenregelungen auf Fakultätsebene zu belassen und die Thematik der Absenzenregelungen und die Möglichkeiten für Studierende bei politischer Partizipation somit mit den Fachschaften und dem amtierenden Vorstandsmitglied anzugehen.